Grundsatzerklärung

der KARL STORZ SE & Co. KG nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Inhalt

1. Vorwort 2
2. Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG 3
   2.1. Risikomanagement 3
   2.2. Risikoanalyse 3
   2.2.1. Risikoidentifizierung 3
   2.2.2. Risikobewertung 4
   2.2.3. Risikokommunikation 4
   2.3. Maßnahmen 4
   2.3.1. Präventionsmaßnahmen 5
   2.3.2. Abhilfemaßnahmen 5
   2.4. Überwachung 5
   2.5. Beschwerdeverfahren 6
   2.6. Dokumentation und Berichterstattung 6
3. Unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Prioritäten 6
   3.1. Eigener Geschäftsbereich 6
   3.2. Unmittelbare und mittelbare Zulieferer 7
4. Unsere Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer 7

1. Vorwort

Als internationales Medizintechnikunternehmen sind wir uns unserer Verantwortung gegenüber Menschen und Umwelt bewusst.

Die KARL STORZ SE & Co. KG bekennt sich zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt, sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch innerhalb der Lieferkette. Zu unserem eigenen Geschäftsbereich gehören auch unsere in- und ausländischen Tochtergesellschaften, auf die wir einen bestimmenden Einfluss ausüben (KARL STORZ SE & Co. KG und die genannten Tochtergesellschaften, im Folgenden zusammen „KARL STORZ“ genannt).

KARL STORZ setzt sich dafür ein, bei sich und in den Zuliefer- und Distributionsketten den jeweiligen nationalen Bedingungen entsprechende soziale Arbeitsbedingungen zu fördern und Methoden zu bekämpfen, die geprägt sind von Unmenschlichkeit, mangelnder Ethik, Sklaverei, Kinder- und Zwangsarbeit, Missachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Ungleichbehandlung von Beschäftigten, Vorenthaltung eines angemessenen Lohns, Verwehrung des Zugangs zu Nahrung und Wasser, widerrechtlichem Entzug von Land und Lebensgrundlagen, Folter oder Ausnutzung von Notfällen und Konfliktressourcen.

KARL STORZ ist außerdem bestrebt, seine Aktivitäten und Geschäfte umweltverträglich zu gestalten. Dazu gehört insbesondere auch die Einhaltung der einschlägigen Umweltgesetze und -vorschriften. KARL STORZ initiiert unternehmensweite Programme für den verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen, Energie, Verpackung, Transport, Recycling und für die Vermeidung von Umweltverschmutzung.

Die Achtung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt sind zentrale Elemente des Wertesystems von KARL STORZ und somit mehr als die Erfüllung von gesetzlichen Pflichten. So hat sich KARL STORZ beispielsweise auch für die Teilnahme am Global Compact der Vereinten Nationen, einer weltweiten Initiative zur Förderung nachhaltiger Entwicklung und gesellschaftlichen Engagements, entschieden.

Wir setzen geltendes Recht um, respektieren die international anerkannten Menschenrechte sowie umweltbezogenen Pflichten und tragen Sorge dafür, im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit Menschenrechtsverletzungen und Umweltbelastungen vorzubeugen.

Mit dieser Grundsatzerklärung erklären wir insbesondere unser Bekenntnis zu den Prinzipien des LkSG und unser Engagement, diese Prinzipien in allen unseren Geschäftsbereichen und in unseren Lieferketten umzusetzen.

Tuttlingen, Oktober 2023

Karl-Christian Storz
Managing Director & CEO der KARL STORZ SE & Co. KG

2. Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG

Um den Sorgfaltspflichten nach dem LkSG nachzukommen, hat KARL STORZ die folgenden Prozesse im eigenen Geschäftsbereich und, soweit notwendig, gegenüber den unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern etabliert.

2.1. Risikomanagement

KARL STORZ verfügt über ein Globales Risikomanagementsystem, um Risiken in allen relevanten Geschäftsbereichen identifizieren und steuern zu können. Das übergreifende Ziel ist es, das Unternehmen vor wesentlichen Risiken zu schützen und das Erreichen der Unternehmensziele zu unterstützen.

Als internationales Unternehmen in der Medizintechnikbranche ist KARL STORZ in einem sehr stark regulierten Marktumfeld tätig. Rechtskonformes Handeln ist einer der zentralen Unternehmenswerte von KARL STORZ und Grundvoraussetzung für langfristigen Erfolg. Um die gesetzlichen Vorgaben zu den Menschenrechten und dem Umweltschutz nach dem LkSG einzuhalten und damit verbundene potenzielle Risiken für Mensch und Umwelt zu reduzieren, haben wir das bestehende Risikomanagementsystem um diese spezifischen Anforderungen erweitert. Die Erweiterung umfasst verschiedene Bestandteile, die darauf abzielen, Risiken entlang der Lieferkette sowie im eigenen Geschäftsbereich zu identifizieren, zu bewerten, zu überwachen und zu kontrollieren.

Das Risikomanagementsystem ist in allen maßgeblichen Funktionen verankert und findet an allen relevanten Stellen in unseren Geschäftsprozessen Anwendung. Es trägt zusätzlich den Besonderheiten des Medizinprodukte-Sektors und der internationalen Geschäftstätigkeit Rechnung. Es deckt somit weitere Risikofelder ab, die außerhalb des LkSG liegen.

Zur Überwachung des Risikomanagements im Hinblick auf die menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken nach dem LkSG ist die Leitung der Abteilung Global Compliance bestimmt.

2.2. Risikoanalyse

Im eigenen Geschäftsbereich sowie im Hinblick auf die unmittelbaren Zulieferer der KARL STORZ SE & Co. KG werden regelmäßige, mindestens jährliche, und anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt. Liegen uns hinreichende Anhaltspunkte für eine Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer vor, führen wir eine Risikoanalyse im Hinblick auf diesen mittelbaren Zulieferer durch.

Die Risikoanalyse folgt einem risikobasierten Ansatz und umfasst den Prozess der Identifizierung, Bewertung und Kommunikation potenzieller Risiken entlang der Lieferkette und im eigenen Geschäftsbereich.

Die Risikoanalyse kann über das LkSG hinaus auch weitere Risikokategorien umfassen, wenn diese nach unserer Erfahrung im Medizinprodukte-Sektor von hoher Relevanz sind. Die einzelnen Teilprozesse der Risikoanalyse werden nachstehend beschrieben.

2.2.1. Risikoidentifizierung

Ziel der Risikoidentifizierung ist es, menschenrechtliche und umweltschutzbezogene Risiken zu identifizieren. Im Fokus sind hierbei folgende Punkte:

- Verbot der Kinderarbeit
- Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
- Verbot der Zwangsarbeit

- Verbot aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes
- Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Verbot der Ungleichbehandlung von Beschäftigten
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbot der Beeinträchtigung von Lebensgrundlagen (Nahrung, Trinkwasser, Sanitäranlagen) durch Herbeiführung von Umweltschäden (Boden, Gewässer, Luft, Lärm, Wasserverbrauch)
- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung
- Verbot der Verletzung elementarer Menschenrechte aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle von Sicherheitskräften
- Verbot der Herstellung quecksilberhaltiger Produkte
- Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen
- Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen
- Verbot der Produktion und Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen
- Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung von persistenten organischen Schadstoffen
- Verbot der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle entgegen den Bestimmungen

Die Risikoidentifizierung folgt einem risikobasierten Ansatz. Dabei sind zunächst die Art der Geschäftstätigkeit, die Branche sowie das jeweilige Land von zentraler Bedeutung. In Abhängigkeit davon können mittels spezifischer Fragestellungen Risiken im Bereich Menschenrechte und Umweltschutz identifiziert werden.

2.2.2. Risikobewertung

Jedes identifizierte Risiko wird hinsichtlich seiner potenziellen Schadensauswirkung analysiert und bewertet. Die Bewertung basiert auf einem festgelegten Bewertungsmodell. Je nach Bewertungsergebnis können sich Folgebewertungen ergeben, die eine umfassendere und detailliertere Risikobewertung ermöglichen.

Basierend auf der Bewertung werden die Risiken nach ihrer Relevanz und Dringlichkeit priorisiert. Dies ermöglicht es, Ressourcen und Maßnahmen zunächst auf die kritischsten Risiken zu konzentrieren.

2.2.3. Risikokommunikation

Über die Ergebnisse der Risikoanalysen werden die Unternehmensleitung, die Innenrevision, die Leitung des Ressorts Recht und Compliance sowie die Leitung des Einkaufs informiert.

2.3. Maßnahmen

Aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse werden Maßnahmen definiert, um die identifizierten und priorisierten Risiken zu minimieren oder zu vermeiden. Wir achten darauf, dass alle festgelegten Maßnahmen angemessen und wirksam im Hinblick auf die erforderliche Risikosteuerung sind. Bei Bedarf nehmen wir entsprechende Anpassungen vor.

2.3.1. Präventionsmaßnahmen

Stellen wir im Rahmen der Risikoanalyse menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken entlang unserer Lieferkette fest, ergreifen wir unverzüglich Präventionsmaßnahmen, um das Risiko zu vermindern oder zu vermeiden.

Den eigenen Geschäftsbereich betreffend können dies unter anderem folgende Maßnahmen sein:

- Umsetzung unserer Menschenrechts- und Umweltstrategie in unseren Geschäftsabläufen, insbesondere in unseren Beschaffungsverfahren;
- Überprüfung interner Prozesse, um sicherzustellen, dass sie den geltenden Standards und Vorschriften entsprechen und Risiken minimiert werden;
- Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für Beschäftigte, um das Bewusstsein für Risiken zu schärfen und Risiken zu erkennen;
- Durchführung von Kontrollen, um zu überprüfen, ob unsere Beschäftigten die Vorschriften und Erwartungen einhalten.

Von unseren unmittelbaren Zulieferern verlangen wir, dass sie sich zur Erfüllung der in unserem Verhaltenskodex beschriebenen Erwartungen verpflichten. Der Verhaltenskodex ist die Grundlage der Geschäftsbeziehungen mit allen Geschäftspartnern.

Darüber hinaus kommen unter anderem folgende Maßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern in Frage:

- das Recht einzufordern, zu überprüfen, ob die Erwartungen eingehalten werden;
- die Durchführung von Kontrollen, um zu überprüfen, ob unsere Zulieferer unsere Erwartungen einhalten.

Unsere mittelbaren Zulieferer betreffend, können dies unter anderem folgende Maßnahmen sein:

- Aufforderung an die unmittelbaren Lieferanten, die Erwartungen gegenüber ihren Lieferanten zu kommunizieren, Maßnahmen verpflichtend einzufordern und diese zu überwachen;
- Einfordern entsprechender Nachweise.

2.3.2. Abhilfemaßnahmen

Wenn wir einen Verstoß gegen eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflicht oder das unmittelbare Risiko eines solchen Verstoßes festgestellt haben, ergreifen wir unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen, um den Verstoß zu verhindern, zu beenden oder sein Ausmaß zu minimieren.

Dazu analysieren wir den Sachverhalt, um die Ursachen festzustellen, die zu dem Verstoß geführt haben. Bei Verstößen eines Zulieferers fordern wir entsprechende Nachweise von ihm ein und führen, falls erforderlich und möglich, ein Audit vor Ort durch. Je nach Schwere des Verstoßes behalten wir uns vor, die Geschäftsbeziehung ruhen zu lassen. In schwerwiegenden Fällen kann dies sogar die Beendigung der Geschäftsbeziehungen zur Folge haben.

2.4. Überwachung

Die Risiken sowie die Risikobehandlungsmaßnahmen werden regelmäßig überwacht. In Abhängigkeit der Ergebnisse kann eine Aktualisierung der Risikobewertung oder eine Anpassung der Maßnahmen erforderlich sein.

2.5. Beschwerdeverfahren

Um potenzielle Verstöße rechtzeitig aufzudecken und Gegenmaßnahmen einzuleiten, aber auch, um vorbeugende Maßnahmen für die Zukunft abzuleiten, betreibt KARL STORZ ein weltweit ausgerolltes Hinweisgebersystem. KARL STORZ Beschäftigte und Dritte können jederzeit entsprechende Verstöße oder Bedenken melden.

Das unternehmensinterne Beschwerdeverfahren bietet KARL STORZ laufend die Möglichkeit, auch unabhängig von Risikoanalysen Informationen über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie über Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten zu erhalten. Weitere Informationen sowie Kontaktmöglichkeiten sind unter folgendem Link zu finden: https://secure.ethicspoint.eu/domain/media/en/gui/104638/.

Nach Eingang einer Meldung erfolgt zunächst eine Erstbeurteilung durch den Bereich Compliance. Je nach Inhalt der Meldung können andere Fachabteilungen in die Untersuchung eingebunden werden. Untersuchungen werden unabhängig, unparteiisch und vertraulich durchgeführt. Stellt sich ein Verdacht als begründet heraus, wird eruiert, welche Maßnahmen angemessen sind.

Der detaillierte Umgang mit Meldungen aus dem Hinweisgebersystem ist der publizierten Verfahrensordnung zu entnehmen. Diese ist unter folgendem Link zu finden: https://www.karlstorz.com/de/de/compliance.htm.

2.6. Dokumentation und Berichterstattung

Sämtliche relevante Informationen, die mit der Umsetzung des LkSG in Verbindung stehen, werden dokumentiert, und die Dokumentation wird ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt. Darüber hinaus werden wir einen jährlichen Bericht über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten veröffentlichen. Dieser wird spätestens vier Monate nach Ende unseres Geschäftsjahrs auf unserer Internetseite unter www.karlstorz.com veröffentlicht und über einen Zeitraum von sieben Jahren kostenlos zur Verfügung stehen. Weitere Details hierzu werden wir zu gegebener Zeit veröffentlichen.

3. Unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Prioritäten

Als international tätiges Medizintechnikunternehmen richten wir unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Prioritäten gleichermaßen auf unseren eigenen Geschäftsbereich und unsere unmittelbaren Zulieferer aus.

3.1. Eigener Geschäftsbereich

KARL STORZ hat seine Produktionsstandorte in den Ländern Deutschland, der Schweiz, den USA und Estland. Wir produzieren somit in Ländern, in denen vergleichsweise strenge gesetzliche Vorschriften und Regulierungen für Unternehmen im Hinblick auf Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Menschenrechte existieren.

Die Vertriebs- und Marketingstandorte befinden sich teilweise in Ländern, die auf Grundlage anerkannter Länderindizes zu Menschenrechten und Umweltschutz als risikobehafteter einzustufen sind. Die Geschäftstätigkeit an diesen Standorten umfasst allerdings vor allem administrative Tätigkeiten, was das Spektrum an potenziellen Risiken nach dem LkSG deutlich reduziert.

Grundsätzlich sehen wir in der Medizintechnikbranche im Vergleich zu anderen Industrien eine geringere Anfälligkeit für Risiken im Sinne des LkSG. Dies liegt insbesondere daran, dass die

Medizintechnikbranche stark reguliert ist und strengen Normen und Qualitätsstandards unterliegt. Dies kann sich risikominimierend auf bestimmte Risiken nach dem LkSG auswirken.

Unsere Beurteilung etwaiger prioritärer Risiken im eigenen Geschäftsbereich werden wir nach Abschluss der Risikoanalyse in einer aktualisierten Fassung dieser Grundsatzerklärung bekanntgeben.

3.2. Unmittelbare und mittelbare Zulieferer

Bei unseren unmittelbaren Zulieferern legen wir ebenfalls großen Wert auf die Achtung der Menschenrechte und die Einhaltung des Umweltschutzes. Wir arbeiten eng mit unseren Zulieferern zusammen, um sicherzustellen, dass sie diese Standards einhalten, und unterstützen sie bei Bedarf. Wir sind uns bewusst, dass die Sicherstellung von Menschenrechten und der Schutz der Umwelt kontinuierliche Anstrengungen erfordern. Daher überwachen, bewerten und verbessern wir regelmäßig unsere Prozesse, um dies auch im Umfeld unserer Zulieferer sicherzustellen.

Es ist unser Ziel, mit Lieferanten zusammenzuarbeiten, die sich darum bemühen, der Einhaltung von Menschenrechten und dem Umweltschutz nachzukommen. Wir fordern diese Verpflichtung von unseren Geschäftspartnern durch Zustimmung zum „Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ aktiv ein.

Konkrete Anhaltspunkte für menschenrechts- oder umweltschutzbezogene Risiken sind uns bislang nicht bekannt. Als ausschlaggebend hierfür erachten wir, dass wir unsere Produkte hauptsächlich aus Ländern mit etablierten und strengen Standards beziehen, insbesondere aus Europa und den USA. Diese Regionen haben robuste rechtliche Rahmenbedingungen und strenge Vorschriften in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Arbeitsbedingungen. Dies verringert das Risiko von Menschenrechtsverletzungen und Umweltauswirkungen in unseren Lieferketten erheblich.

Zudem unterliegen Medizintechnikprodukte bereits strengen Qualitäts- und Sicherheitsstandards, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Dies führt dazu, dass Hersteller und Zulieferer in diesen Branchen oft bereits strenge Compliance-Maßnahmen umsetzen, um diesen Anforderungen zu genügen, was das Risiko von Menschenrechtsverletzungen reduziert.

Nach Abschluss der Risikoanalyse werden wir etwaige prioritäre Risiken bekannt geben.

4. Unsere Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer

Die in dieser Grundsatzerklärung dargestellten Prinzipien gelten sowohl für unseren eigenen Geschäftsbereich, d. h. für alle Beschäftigten von KARL STORZ, als auch für unsere Zulieferer.

KARL STORZ hat jeweils einen verbindlichen Verhaltenskodex für Beschäftigte und Geschäftspartner formuliert, der die Unternehmenswerte sowie Gesetze, interne Regelungen und andere Richtlinien in praktische Handlungsanweisungen umsetzt.

Wir erwarten von unseren Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern, dass sie sich ebenfalls zur Einhaltung unserer Prinzipien verpflichten und angemessene und wirksame Prozesse entwickeln und verankern, um sowohl die von uns festgestellten Risiken und Verletzungen zu adressieren und zu unterbinden als auch weitere mögliche Risiken zu identifizieren. Darüber

hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie sich darum bemühen, ihre eigenen Zulieferer entsprechend zu verpflichten.

Über den Link https://www.karlstorz.com/de/de/compliance.htm gelangen Sie auf unsere Compliance-Seite, auf der die folgenden, weiterführenden Dokumente verfügbar sind:

- KARL STORZ Verhaltenskodex – Unser Rahmen für ethisches Handeln am Arbeitsplatz
- KARL STORZ Verhaltenskodex für Geschäftspartner